



**Consolato d'Italia
Friburgo**

Freiburg im Breisgau, 20/02/2024

ÖFFENTLICHE ANKÜNDIGUNG

FÜR DAS ANGEBOT ZUR UNTERSTÜTZUNG DER FEIERLICHKEITEN ZUM TAG DER REPUBLIK AM 2. JUNI UND DES INTEGRIERTEN UND KULTURELLEN FÖRDERPROGRAMMS 2024 DES KONSULATS VON ITALIEN IN FREIBURG

Das Italienische Konsulat in Freiburg,

- unter Hinweis auf Artikel 29 des Präsidialdekrets Nr. 54 vom 1. Februar 2010 (der es den diplomatischen und konsularischen Vertretungen erlaubt, Sponsoringvereinbarungen mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen, Unternehmen, Vereinen, Stiftungen, Bürgern und generell mit jeder Einrichtung, ob italienisch oder ausländisch, abzuschließen, die keine Tätigkeiten ausübt, die dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen)
- unter Hinweis auf Artikel 6 des Dekrets Nr. 192 des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit vom 2. November 2017 (Zusammenarbeit mit privaten Parteien)
- in Anbetracht des von verschiedenen italienischen und ausländischen Unternehmen geäußerten Interesses an der Unterstützung kommerzieller und kultureller Förderungsinitiativen in Zusammenarbeit mit diesem Konsulat, mit der Möglichkeit der Förderung seines Images und des Sponsorings von Veranstaltungen und Rezensionen von Veranstaltungen institutioneller Art, die von dieser Zentrale organisiert werden;

GIBT BEKANNT

dass es beabsichtigt, interessierten Personen die Möglichkeit anzubieten, mit diesem Konsulat Sponsoringverträge abzuschließen, deren Gegenstand die Feierlichkeiten zum Tag der Republik am 2. Juni und die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des integrierten und kulturellen Förderprogramms 2024 des Konsulats von Italien in Freiburg sein werden.

1 - DEFINITION

1.1 Das Veranstaltungsprogramm umfasst die Feierlichkeiten zum Tag der Republik sowie integrierte Werbe-, Handels- und Kulturveranstaltungen, die im Jahr 2024 vom Italienischen Konsulat in Freiburg im Einklang mit der Planung des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit in Rom und der Italienischen Botschaft in Berlin organisiert werden.

1.2 Derjenige, der mit dem Konsulat einen Sponsoringvertrag abschließen möchte, wird als Sponsor bezeichnet. Sponsoren können öffentliche und/oder private Körperschaften, Unternehmen und andere Einrichtungen sein, die ihren Namen, ihre Marke und/oder ihre Produkte, Dienstleistungen usw. durch eine Zusammenarbeit mit dem italienischen Konsulat in Freiburg fördern möchten.

1.3 Die Beziehung zwischen dem Italienischen Konsulat in Freiburg und den Sponsoren wird durch gesonderte Verträge geregelt, die nach italienischem Recht durch eine privatrechtliche Urkunde abgeschlossen werden. Unter dem Begriff "Sponsoringvertrag" ist ein entgeltlicher Vertrag zu verstehen, durch den die Person, die das Sponsoringverfahren erhält (Konsulat oder "Sponsee"), einem Dritten ("Sponsor"), der sich zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrags oder zur Bereitstellung einer Ware oder Dienstleistung verpflichtet, im Rahmen der Initiative die Möglichkeit, seinen Firmennamen, sein Logo, seine Marke, seine Produkte auf bestimmten, im Voraus festgelegten Werbeflächen auf der Website des Konsulats, in den sozialen Medien des Hauptsitzes und durch weitere Kommunikationsmaßnahmen, die sich an die Medien und Unternehmen richten, die für die jeweilige Aktivität oder Überprüfung relevant sind, zu bewerben.

2 - ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS SPONSORING

2.1 Unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit und der Gleichbehandlung der Akteure, die ihr Interesse bekundet haben, kann der Sponsoringvertrag zwischen den Parteien frei ausgehandelt werden, unbeschadet der Notwendigkeit, sich zu vergewissern, dass der Sponsor nicht unter die Ausschlussgründe des Sponsoringverfahrens gemäß Artikel 94 und 95 des Gesetzesdekrets 36/2023 fällt. Der Sponsor muss auch im Besitz der Anforderungen der Vollstrecker für den Erwerb

der Dienstleistungen und Lieferungen sein, die Gegenstand des Sponsorings sind. Das Konsulat kann die Anwesenheit mehrerer Sponsoren für die Finanzierung jeder Initiative zulassen.

3 - MODALITÄTEN DES SPONSORINGS

3.1 Unter "Sponsoring" wird jede Zuwendung in Form von Geld, Waren, Dienstleistungen oder Interventionen von Dritten verstanden, die einen Werbezweck verfolgt, um einen Imagegewinn zu erzielen. Unterstützungsangebote können sich daher auf Sponsoring finanzieller Art (in Form von Geldleistungen) oder technischer Art (direkte Erbringung von Dienstleistungen oder Lieferung von Waren) beziehen, und es ist auch möglich, Angebote zu unterbreiten, die beide Formen umfassen (teils finanziell, teils technisch). Der Sponsor trägt die Kosten für die Zahlung von Steuern, Gebühren, Versicherungen oder Entgelten jeglicher Art, die in Gesetzen oder Vorschriften vorgesehen sind und sich aus der Ausführung des Vertrags ergeben. Das Ergebnis des Sponsorings besteht für das Konsulat in der Erzielung einer Haushaltseinsparung im Vergleich zu den veranschlagten Ausgaben für die Organisation einer bestimmten Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe.

- SPONSORING FINANZIELLER ART

Goldsponsor: ab 2.500 Euro

Silbersponsor: von 1.000 bis 2.500 Euro

Bronzesponsor: von 50 bis 1.000 Euro

- SPONSORING TECHNISCHER NATUR

Das italienische Konsulat in Freiburg ist an Angeboten in den folgenden Bereichen interessiert

- a) Lieferung von Zierpflanzen und Blumenschmuck;
- b) Dienstleistungen im Bereich Audio/Video/Beleuchtung;
- c) Dienstleistungen im Bereich Materialdruck;
- d) Catering-Dienstleistungen (alkoholische und nicht-alkoholische Getränke, Gläser, Teller, etc.);
- e) fotografische Dienstleistungen;
- f) künstlerisch-musikalische Dienstleistungen (Auftritte von italienischen und/oder ausländischen KünstlerInnen).

Die "Sponsoren" werden in den Reden des Konsuls oder der Konsulin am Tag der Republik und bei anderen Veranstaltungen des integrierten Kulturprogramms erwähnt; das entsprechende Logo erscheint auf der Einladung und auf der Veranstaltungsankündigung auf der Website des Konsulats; bei einzelnen Veranstaltungen haben die "Sponsoren" Anspruch auf individuelle Einladungen für ihre Gäste und können gemäß den mit dem Konsulat festzulegenden Modalitäten einen Stand einrichten. Es obliegt dem italienischen Konsulat in Freiburg, je nach Art des Sponsorings, die Modalitäten für die Förderung des Images des Sponsors festzulegen.

4 - EINREICHUNG DER SPONSORING-ANGEBOTE

4.1 Das Angebot für ein Sponsoring ist per E-Mail an cont.friburgo@esteri.it und zur Information an friburgo.segreteria2@esteri.it zu richten, wobei in der Betreffzeile "Interessenbekundung für ein Sponsoring" anzugeben ist und folgende Unterlagen beizufügen sind (Ausschlussklausel)

- das dieser Mitteilung beigefügte und von Ihrem gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Formular Nr. 1, in dem Sie die finanzielle Gegenleistung bzw. die Ware oder Dienstleistung angeben, die Sie dem Konsulat für das Sponsoring gemäß den oben beschriebenen Optionen anbieten möchten
- eine kurze Darstellung der Tätigkeit des Antragstellers, einschließlich des Namens, der juristischen und steuerlichen Daten des Unternehmens sowie der persönlichen Daten und der Position des gesetzlichen Vertreters und/oder des Unterzeichners des Angebots, seiner wirtschaftlichen Dimension und seiner Marketingpolitik
- die Art (finanziell, technisch, gemischt) des Sponsorings, für das das Angebot gemacht wird. Das Konsulat behält sich das Recht vor, auf der Grundlage seiner eigenen Anforderungen Änderungen am Inhalt des Angebots zu verlangen, ohne dass dies für den Sponsor eine Verpflichtung darstellt;
- im Falle eines technischen Sponsorings muss der Sponsor erklären, dass er über die erforderlichen Qualifikationen für die betreffende Dienstleistung verfügt und dass er die Dienstleistung/Lieferung mit qualifizierten Arbeitskräften gemäß den geltenden Rechtsvorschriften durchführen wird; außerdem muss er bescheinigen, dass die Dienstleistung/Lieferung fachgerecht ausgeführt wird. Außerdem muss er den finanziellen Wert der Waren/Dienstleistungen beziffern, die Gegenstand des technischen Sponsorings sind.
- alle eventuellen Planungen, die sich auf Vorschläge für spezifische Gegenleistungen, Kommunikation und/oder Verbreitung seines Logos/Bildes beziehen. Dem Antrag ist eine Fotokopie eines Ausweises des gesetzlichen

Vertreters oder der Person, die den Antrag unterschrieben hat, beizufügen, falls es sich um eine andere Person als den gesetzlichen Vertreter handelt.

- Unterzeichnung des "Einheitspapiers", in dem das Nichtvorliegen von Bedingungen bescheinigt wird, die die Vertragsfähigkeit des Antragstellers gemäß den Artikeln 94 und 95 des Gesetzesdekrets 36/2023 beeinträchtigen oder einschränken, unter Verwendung des Formulars Nr. 2, das dieser Bekanntmachung beigelegt ist;
- Unterzeichnung des Informationsvermerks über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679" unter Verwendung des Formulars Nr. 3 im Anhang zu dieser Mitteilung.
- Ausweis des Vertreters des Sponsors.

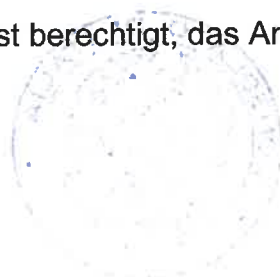
5 - BEWERTUNG DER SPONSORING-ANGEBOTE

Die vorliegende Bekanntmachung ist für das Konsulat in keiner Weise verbindlich und ist so zu verstehen, dass sie darauf abzielt, ein oder mehrere Sponsoringangebote von potenziell interessierten Akteuren zu erhalten. Die vorliegende Bekanntmachung sieht kein Vergabeverfahren vor. Es gibt daher keine Ranglisten, Punktevergabe oder sonstige Leistungsbewertungen. Die Sponsoringangebote sind daher für das Konsulat nicht bindend, um den Vertrag zu formalisieren. Im Falle von Interessensbekundungen, die als erwägenswert erachtet werden, werden die Parteien mit einer spezifischen Mitteilung kontaktiert. Das Konsulat behält sich außerdem das Recht vor, über seine eigenen Kontakte direkt nach Sponsoren zu suchen. Sponsoringangebote, die gemäß den unter Punkt 4 dieser Mitteilung genannten Bedingungen übermittelt werden, werden vom Konsulat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirksamkeit, Unparteilichkeit, Gleichbehandlung, Transparenz und Verhältnismäßigkeit bewertet.

Schließlich behält sich das Konsulat das Recht vor, Vorschläge nicht anzunehmen, die aufgrund der Art des Sponsorings und/oder der Tätigkeit des Sponsors als unvereinbar mit der institutionellen Rolle des Konsulats selbst angesehen werden, zu Interessenkonflikten führen könnten, das Image und die Tätigkeit des Konsulats beeinträchtigen und/oder schädigen könnten, den Grundsätzen des italienischen Rechtssystems zuwiderlaufen und/oder gesetzlich verboten sind.

6 - ABLEHNUNGSRECHT

6.1 Das italienische Konsulat in Freiburg ist berechtigt, das Angebot eines Sponsorings abzulehnen, wenn:



- a) es der Ansicht ist, dass ein Konflikt mit der ausgeübten institutionellen und diplomatischen Tätigkeit entstehen könnte, oder wenn es gegen die Gesetze oder Grundsätze der italienischen Rechtsordnung verstößt
- b) es in der Werbebotschaft einen möglichen Nachteil oder Schaden für sein Image und/oder seiner eigenen Initiativen sieht
- c) es sie aus Gründen der allgemeinen Zweckmäßigkeit für unzulässig hält
- d) es Elemente der Propaganda mit politischen, gewerkschaftlichen, philosophischen oder religiösen Zielen enthält
- e) beleidigende Botschaften enthält (einschließlich Äußerungen von Fanatismus, Rassismus, Hass, Drohungen oder Intoleranz).

6.2 In jedem Fall muss eine besondere Klausel in den Vertrag aufgenommen werden, die es dem Konsulat ermöglicht, den Auftrag aus außenpolitischen Gründen auf einfachen Antrag hin ohne Bedingungen oder Einschränkungen jeglicher Art kostenlos zurückzuziehen, unbeschadet des Rechts auf Rückerstattung der zuvor gezahlten Preisvorschüsse, die die Gegenleistung für bereits erbrachte und erworbene Leistungen übersteigen. Akzeptiert der Auftragnehmer die Aufnahme der Klausel nicht, kann der Sponsoringvertrag nicht abgeschlossen werden.

7 - SPONSORINGVERTRAG

7.1 Der Sponsoringvertrag wird zwischen dem ausgewählten Sponsor und dem Konsulat von Italien in Freiburg unterzeichnet.

7.2 In keinem Fall darf ein Dritter den Sponsoringvertrag ohne die schriftliche Zustimmung des Konsulats übernehmen.

7.3 Sollte sich herausstellen, dass der Inhalt der Angebote und der damit verbundenen Selbstbescheinigungen unwahr ist, muss die betreffende Partei mit den vorgeschriebenen strafrechtlichen Sanktionen rechnen und verliert sofort alle eventuellen Vorteile, die auf der Grundlage der unwahren Erklärungen erlangt worden sind.

7.4 Sollte die Vereinbarung aus Gründen, die das Konsulat nicht zu vertreten hat, nicht stattfinden, entscheiden die Parteien gemeinsam über die Erstattungsmodalitäten, falls die Zahlung auf das Konto des Konsulats bereits erfolgt ist.



Francesca Toninato

Konsulin von Italien in Freiburg

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Francesca Toninato', is written over the printed name.

**Die Konsulin
Francesca Toninato**